

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaltwalzwerk E.K.O. GmbH (Einkaufs – und Lieferbedingungen)

1. Allgemeines

Für sämtliche Verkäufe, auch für alle folgenden Aufträge/Bestellungen und darauf abgeschlossene Kaufverträge, sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Die AGB sind einsehbar auf unserer Internetseite www.eko-gmbh.de unter der Rubrik **Service + Qualität** der E.K.O. dargestellt und damit Bestandteil des Vertrages, ein entsprechender Vermerk befindet sich auf unseren Briefbögen. Zudem werden die AGB dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Der Besteller erkennt mit seiner Auftragserteilung unsere Geschäftsbedingungen an. Nur diese, nicht seine eigenen, sind rechtsverbindlich. Abweichungen von diesen Bedingungen sowie mündliche Nebenabreden müssen von uns schriftlich bestätigt sein. Die Angaben nach DIN/EN beziehen sich auf die aktuelle Ausgabe dieser Maßbestimmungen/Qualitätsbestimmungen. Durch Abänderung einzelner unserer Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und für uns unverbindlich. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist, auch, wenn die Bestellung von einem Vertreter entgegengenommen wurde. Bis zur schriftlichen Bestätigung des eingegangenen Auftrages sind wir in der Annahme des Vertragsangebots seitens des Kunden frei, wir können den Vertragsabschluss verweigern bzw. ablehnen.

3. Preise

Es gelten die bis zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlichten Preise als vereinbart, es sei denn, dass zum Festpreis verkauft worden ist. Werden nach Vertragsabschluss Preise, Frachten, Steuern und sonstige Lasten neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, die Erhöhung gegebenenfalls rückwirkend dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Ansonsten gelten die Preise in Euro ab Werk für unverpacktes Material.

4. Zahlungsbedingungen

a) Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen zahlbar 8 Tage nach der erfolgten Lieferung der Ware in bar ohne Abzug. Der Lieferung steht gleich, wenn wir dem Kunden schriftlich oder in

Textform anzeigen, dass die Ware versandbereit ist. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen, auch aus der Verwertung von Sicherheiten und von uns zu erteilende Gutschriften, auch bei entgegenstehenden Zahlungsvermerken des Käufers, nach unserer Wahl auf evtl. bestehende verschiedene Verpflichtungen des Käufers in Anrechnung zu bringen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht wegen irgendwelcher Gegenansprüche steht dem Käufer nicht zu. Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner, dass der Kunde Ansprüche aus einem Kontokorrent oder laufenden Verrechnungsverhältnis i.S.v. §§ 355 ff. HGB geltend macht.

c) Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete Forderungen sofort fällig. Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Pauschaliert werden Mahnkosten für die mit der Mahnung verbundene Mehrarbeit mit 20,00 € pro Mahnung abgerechnet.

d) Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, behalten wir uns die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts hinsichtlich unserer vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich vor.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.

b) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Erfüllung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung mit uns unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte Warenlieferungen bezahlt wird. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

c) Wir sind berechtigt, solange eine Forderung unsererseits besteht, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch im Besitz des Käufers ist und wo sie sich befindet. Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen. Machen wir unseren Herausgabeanspruch geltend, so Erkennt der Kunde bereits jetzt diesen Herausgabeanspruch unter Ausschluss aller Einwendungen an und gestattet zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs das Betreten der Geschäfts – und Lagerfläche des Kunden durch uns.

d) Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer usw.) zu versichern. Er tritt bereits jetzt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall des Eintritts eines Versicherungsfalles hiermit an uns ab. Das gilt auch, wenn die Versicherung den gesamten Schaden

nicht in voller Höhe deckt, so dass wir in einem solchen Falle nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden können.

e) Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen nicht zu uns gehörigen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen und wird durch den Käufer mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Hinsichtlich der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gelten die bezüglich der Be- oder Verarbeitung getroffenen Vereinbarungen sinngemäß.

f) Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, jedoch seinerseits ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt. Verpfändungen oder Sicherheitsübertragung der Vorbehaltsware sind ihm untersagt. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

g) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterlieferung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten nach Maßgabe des folgenden Absatzes an uns abgetreten, und zwar gleich ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung bzw. Verbindung oder Vermischung geliefert wird und ob sie allein oder zusammen mit anderen Gegenständen, ob sie an einen Abnehmer in einer Partie oder nur in Teilpartien oder ob sie an mehrere Abnehmer geliefert wird. Als abgetreten gilt von der Gesamtforderung des Käufers aus dem der Weiterlieferung der Vorbehaltsware zugrunde liegenden Schuldverhältnis ein Teil in Höhe des Kaufpreises, der zwischen uns und dem Käufer für die Vorbehaltsware vereinbart worden ist, welche der Käufer auf Grund des genannten Schuldverhältnisses seinem Abnehmer liefert. Diese Abtretung gilt in der genannten summenmäßig beschränkten Höhe ohne Rücksicht darauf, ob und gegebenenfalls wann der Käufer unsere Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware ganz oder teilweise erfüllt hat. Die an uns abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung mit uns Ziff. b) gilt entsprechend. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Dritterwerbern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber Dritterwerbern erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wir gestatten dem Käufer die Einziehung aller an uns abgetretenen Forderungen und die Verwertung der Erlöse für sich, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Im Falle von Teilzahlungen des Dritterwerbers bleibt die Abtretung an uns bis zur völligen Bezahlung der Forderung bestehen.

h) Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

6. Gewichtsermittlung

Für die Berechnung der gelieferten Ware ist das auf den Werkswaagen bzw. unserer Lagerwaage ermittelte Gewicht maßgebend. Die Wiegevorgang erfolgt bei Lieferung ab Werk.

7. Lieferfristen

1. Nur schriftlich oder in Textform zugesicherte Lieferfristen sind verbindlich. Voraussetzung der verbindlichen Zusage von Lieferterminen ist die Klärung der vom Kunden gewünschten Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn wir die Versandebereitschaft dem Kunden gegenüber anzeigen. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug gerät. Falls wir selbst in Verzug geraten, ist uns vom Käufer eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Erst nach deren Ablauf darf er von dem noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zurücktreten, es sei denn, dass die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit ist. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung (und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungsdokumenten und Einfuhrgenehmigungen, soweit diese Papiere für die jeweilige Einfuhr erforderlich sind), es sei denn, die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

8. Versand und Gefahrenübergang

a) Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers. Mit Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den Käufer über. Die Wahl der Beförderung in offenen oder geschlossenen Wagen bleibt uns vorbehalten. Lademittel (Unterlegehölzer, Gerüste, Decken usw.) verwenden wir auf Gefahr des Bestellers gegen besondere Leihgebühr oder Erstattung der uns selbst entstehenden Kosten; im Falle der Leihe sind die Lademittel auf Gefahr und Kosten des Bestellers zurückzusenden. Für Beschädigungen während des Liefervorgangs haften wir nicht. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers, etwaige Kosten für diese Transportversicherung trägt vollständig der Käufer.

b) Wird über versandfertig gemeldete Ware nicht umgehend verfügt, oder kann der Versand durch unverschuldete Umstände nicht erfolgen, so sind wir berechtigt, diese im Freien zu lagern und tragen

keine Verantwortung für Rost oder Beschädigung. Der Käufer hat alle durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Haupt- und Nebenkosten zu tragen. Der Käufer verpflichtet sich, die bestellte Ware spätestens 3 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft bei uns abzuholen. Wird die bestellte und versandbereite Ware nicht abgeholt, behalten wir uns vor Lagerkosten bei dem Käufer geltend zu machen. Als Lagerkosten gilt ein Pauschalbetrag von 1,00 €/t zzgl. Umsatzsteuer pro Tag als vereinbart.

c) Unzulässige Ausfuhr: Das von uns gelieferte Material ist grundsätzlich zum Verbleib im Inland bestimmt. Sollte wir auf Weisung des Kunden die gelieferte Ware direkt ins Ausland liefern müssen, so haftet der Käufer für etwaige Steuern, Zölle etc.. Eine Überprüfung der Belieferbarkeit des Empfängerlandes durch uns erfolgt nicht. Eine Haftung durch uns ist daher in diesem Punkt ausgeschlossen.

9. Ereignisse höherer Gewalt

Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von uns nicht vorhergesehener Umstände (z.B. höherer Gewalt, Ausnahmezustand, Pandemie, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen aller Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Baustoffe) – mögen sie unser persönliche Leistungsverpflichtung betreffen oder Leistungsverpflichtungen/Lieferungsverpflichtungen unserer Lieferanten betreffen – gehindert sind, und wenn dadurch die Lieferung unmöglich wird, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Wird die Lieferung nicht unmöglich, so verlängert sich bei Vorliegen eines der oben genannten Umstände die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Falls dem Käufer die erfüllungshindernden Umstände nicht bekannt sind, dürfen wir uns auf diese Umstände nur berufen, wenn wir den Käufer unverzüglich benachrichtigt haben.

10. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

a) Mängelrügen jeglicher Art müssen unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang (Zugang bei dem Käufer oder an der vom Käufer bestimmten Stelle) der Ware schriftlich oder in Textform uns (nicht einem Vertreter) gegenüber unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sorgfältiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 1 Jahr nach Lieferung der bestellten Ware.

b) Ist die Mängelrüge hiernach rechtzeitig erhoben und von uns anerkannt, so nehmen wir die Ware zurück, soweit sie sich noch im Zustand der Anlieferung befindet und ersetzen sie unentgeltlich durch einwandfreie Ware. Wir sind berechtigt, an Stelle der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu vergüten. Andere Ansprüche, wie Kosten für Nacharbeiten und Arbeitslöhne, die ohne unsere Einwilligung erfolgt

sind, sowie Frachtkosten, Verzugsstrafen, Ersatz unmittelbarer Schäden und dergleichen sind ausgeschlossen. Bei Lohnwalzungen lehnen wir jede Gewährleistung ab für Mängel, die in der Beschaffenheit des uns angelieferten und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials ihren Grund haben.

c) Solange sich die Ware im Besitz des Käufers befindet, gleichgültig, ob aus Kaufvertrag, Verwahrungsvertrag oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis, trägt der Käufer die Gefahr.

11. Haftungsausschluss

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. Die Regelungen des vorstehenden Ziff. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Beschaffenheit der verarbeiteten und gelieferten Produkte

Wir liefern Stahlprodukte. Die Beschaffenheit von Stahl ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Unsererseits nehmen wir Eingangsuntersuchungen bei der Anlieferung von dem zu verarbeitenden Stahl vor, jedoch können wir eine Prüfung des gelieferten Materials nur stichprobenartig gewährleisten. Wir kontrollieren die Mechanik und die Chemie des angelieferten Materials, jedoch können wir keine Schliffbilder erstellen, so dass das Gefüge des gelieferten Stahls nicht umfassend bestimmt werden kann. Für angelieferten Stahl können wir nicht umfassend gewährleisten, dass dieser zur Verarbeitung geeignet ist. Die für die Stahlverarbeitung anerkannten DIN – EN – Normen werden von uns beachtet, dieses gilt insbesondere für die Normen im Zusammenhang mit dem Kaltwalzen von Stahlprodukten.

13. Sonderbestimmungen

Beim Verkauf von Eisen und Stahl minderer Qualität (IIa, Ausschuss, Sonderposten, Nutzeisen usw.) übernehmen wir, auch wenn angegeben, keine Garantie für Analyse, Qualität und Festigkeit sowie dafür, dass das Material für uns eventuell bekannt gewordenen Verwendungszwecke geeignet ist. Es steht dem Käufer frei, das Material vor Verladung zu besichtigen. Verzichtet der Käufer darauf, so gilt das Material mit dem Verlassen des Werkes bzw. des Lagers als bedingungsgemäß geliefert und abgenommen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Sitz - Gerichtsstand: Landgericht Bonn. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

15. Verkaufs- und Lieferbedingungen/Einkaufsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich von uns anders gegenbestätigt, gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen und zwar unabdingbar auch dann, wenn Ihr Angebot oder Ihre Bestätigung abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen aufweisen sollte.
2. Nur schriftlich oder in Textform erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder Bestätigung in Textform.
3. Bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen stehen uns die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche zu. Insbesondere berechtigen Fehler, die erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, auch Ersatz der nutzlos aufgewendeten Kosten zu verlangen. Mängelhaftungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, bei versteckten Mängeln jedoch nicht vor 12 Monaten nach Feststellung des Mangels.
4. Sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 0,5 % Skonto oder nach 30 Tagen netto jeweils nach Rechnungs- bzw. Wareneingang. Geht die Ware später als die Rechnung ein, so gilt das Datum des Wareneingangs als Beginn der Zahlungsfrist.
5. Eine im Einzelfall etwa vereinbarte Verpflichtung zu Vorkasse entfällt, wenn beim Lieferanten Umstände eintreten sollten, die eine vertragsgemäße Lieferung und Leistung zweifelhaft erscheinen lassen. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. An Stelle der Vorkasse tritt dann Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung und Leistung.

6. Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit ist vom Lieferanten einzuhalten. Bewirkt der Lieferant die Lieferung bzw. Leistung nicht termingemäß, so sind wir berechtigt, ohne Mahnung und Fristsetzung vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.

7. Haben wir angezeigt, dass wir die bestellten Lieferungen und Leistungen wegen Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Pandemie oder ähnlicher Gründe oder wegen höherer Gewalt nicht termingemäß abnehmen können, so wird die Lieferung bzw. Leistung und Gegenleistung erst nach dem von uns gemeldeten Wegfall des Hindernisses fällig.

8. Erfüllungsort ist unser Sitz. Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN - Kaufrechts.